



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Betrachtungen eines Laien über unsre Rechtspflege : (Schluß). 6

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Betrachtungen eines Laien über unsere Rechtspflege

(Schluß)

6



assen wir das Gesagte zusammen. Unsere Staats- und Reichs-
verfassung, die Grundlage unserer Rechtspflege, widerspricht der
Schichtung unserer Gesellschaft, darum muß der Buchstabe des
Gesetzes, so oft er mit dem Interesse der höchsten Klassen zu-
sammenstößt, diesem weichen. Als brauchbare Form der Ver-
kleidung hat der Klassenprozeß den politischen Prozeß vorgefunden; indem sich
die herrschenden Klassen für den Staat halten, entschuldigen sie die Beugung
des Rechts mit dem Staatswohl, dem das Recht des Einzelnen zu weichen
habe. Da dieses vorgebliche Staatswohl die Unterdrückung der Besitzlosen
fordert, und die Einsperrung möglichst vieler von ihren Führern und An-
wältten sowie ihre Schwächung durch Geldstrafen ein sehr zweckmäßiges Unter-
drückungsmittel zu sein scheint, so muß für möglichst viele sozialpolitische Straf-
prozesse gesorgt werden. Damit kommt man zugleich einem Bedürfnis der
Bürokratie entgegen, der aus bekannten Ursachen der Hang zu ungemessener
Selbstvermehrung eigen ist. Da so die Rechtspflege in zahlreichen Fällen einem
fremden, außer ihrer Bestimmung liegenden Zwecke dienen muß, ist sie in allen
andern Fällen desto ängstlicher beflissen, zu beweisen, daß sie „das Recht,
nichts als das Recht, das Gesetz, nichts als das Gesetz“ wolle und im Auge
habe, und verfällt daher einem gedankenlosen Buchstabendienst, der häufig Ur-
teile zu wege bringt, die das schlichte Rechtsgefühl des Volkes empfindlich ver-
legen. Wenn man sieht, daß die Polizei fast in allen Fällen, wo sie als
Anklägerin oder Verklagte auftritt, Recht bekommt, mag auch die stärkste Wahr-
scheinlichkeit für das Recht der andern Partei sprechen,*) daß die Sünder der

*) Es versteht sich von selbst, daß keineswegs alle Richter dem Druck des Klasseninter-
esses und der Wünsche der Regierung unterliegen; nicht wenige wahren ihre Freiheit, vielleicht
bilden diese sogar die Mehrzahl, aber das läßt sich natürlich nicht ermitteln. Anfang Mai
wurde vor einer Berliner Strafkammer gegen vier Sozialdemokraten verhandelt, die der Auf-
reizung und der Beamtenbeleidigung angeklagt waren, deren sie sich in einer Versammlung
schuldig gemacht haben sollten. Demunziant und einziger Belastungszeuge war der über-

privilegierten Klassen gegen Anklage und gerichtliche Verfolgung gesetzt sind,*) daß die Behörden mit den Angehörigen der übrigen Klassen nicht viel Federlesens machen und bei dem geringsten, oft nur scheinbaren Anlaß polizeilich oder gerichtlich gegen sie einschreiten, ohne sich darum zu kümmern, daß die Betroffenen durch diesen Eingriff in ihr Leben in ihrer Ehre gekränkt und an ihrer Gesundheit geschädigt, ja oft ins tiefste Elend gestoßen werden und ihre Existenz verlieren, daß unschuldig erlittene Verurteilung nichts ungewöhnliches und unschuldig erlittene Untersuchungshaft etwas ganz gewöhnliches ist, daß die Untersuchungshaft oft länger dauert als die Strafsaft, die der Richter schließlich verhängt, und daß zwischen Vergehen und Strafe sehr oft kein richtiges Verhältnis besteht, so muß man sich fragen: wozu denn überhaupt diese großartige, kostspielige und umständliche Zurüstung unserer Strafrechtspflege? Wäre es nicht weit einfacher, sie von der Polizei als Nebenamt verwalten zu lassen? Man gebe den Polizisten die Vollmacht, jeden ihnen verdächtig erscheinenden oder in flagranti ergriffenen oder von einer Behörde denunzierten Menschen so lange einzusperrn, als ihnen beliebt! Wer würde dabei etwas verlieren? Die Leute in guten Rücken trifft's nicht, die Leute im Arbeitsittel oder in Lumpen, wenn es sich überhaupt der Mühe lohnt, auf sie Rücksicht zu nehmen, würden nicht viel schlechter fahren als bei der jetzigen Rechtspflege; nur die Zeitungsreporter und die Verfasser von Kriminalromanen würden darunter leiden, aber deren Vorteil kann doch in einer so großen Sache nicht entscheiden.

Unsre Gerichte haben aber nicht allein der politischen Polizei, sondern auch der Reinlichkeits-, Gesundheits-, Ordnungs- und Sittenpolizei zu dienen. Diese hat, wie jedes andre Ding in der Welt, ihre zwei Seiten; aber mag ihre Schattenseite von der Lichtseite noch so sehr überwogen werden: daß die Rechtspflege über den Diensten, die sie der Polizei leisten muß, mehr und mehr ihre eigne Bestimmung vergißt, das bleibt ein höchst gefährlicher Schaden, über den uns die Sauberkeit der Straßen in den feinen Stadtvierteln unsrer

wachende Beamte, ein Gendarm. Nach dem Zeugenverhör sagte der Vorsitzende dem Gendarm: „Ich finde in diesen Ausführungen nichts besondres, hat denn jemand im Saale daran Anstoß genommen?“ Gendarm: „Ja.“ Präsident: „Wer denn zum Beispiel?“ Gendarm: „Die Sozialdemokraten gewiß nicht, und weiter war ja niemand da, aber ich habe Anstoß genommen.“ Präsident: „Ja, dann dürfen Sie auch keine Zeitung einer andern Partei lesen; was der Angeklagte gesagt hat, das steht alle Tage in viel schärferer Weise in den Zeitungen seiner Partei.“ Im Kulturkampf überwogen anfangs die Verurteilungen, später die Freisprechungen; dieselbe Erscheinung bemerkt man jetzt bei den groben Unfugs- und den Majestätsbeleidigungsprozessen; man sieht: der Richterstand unterliegt in solchen Krisen anfänglich eine Zeit lang dem Druck von oben, dann ermannt er sich und wird sich seiner Aufgabe wieder bewußt. Freilich mag es auch nicht ohne Einfluß bleiben, daß bei jeder solchen Razzia noch weitere Überfüllung der ohnedies überfüllten Gefängnisse eintritt.

*) Fälle anzuführen, ist bedenklich.

Großstädte nicht zu trösten vermag. *) Die allereigentlichste und ursprünglichste Aufgabe der Rechtspflege besteht darin, jedem zu seinem Rechte zu verhelfen, der das nicht selber kann. Das gilt auch für das Strafrecht: durch den Urteilspruch soll der gestörte Rechtszustand „in integrum restituiert“ werden; daß der Betrogene oder Bestohlene oder Beraubte vollauf entschädigt werde, daß dem Verwundeten oder Gemißhandelten nicht allein die Kurkosten, sondern auch alle Verluste ersetzt werden, die seine Verwundung nach sich zog, daß der Familie des ermordeten Vaters oder ältesten Sohnes ein anderer Ernährer gesetzt werde, dafür hat der Staat zu sorgen. Zu dieser Schadloshaltung hat er den Verbrecher anzuhalten. Ob er diesen außerdem prügeln, einsperren oder köpfen will, das ist für die Hauptsache herzlich gleichgiltig; Verlangen nach einer Peinigung des Verbrechers, um der Peinigung willen, trägt nur die rohe, kindische Nachsucht; Vernunft fordert die Peinigung nur, soweit sie zur Wiederherstellung des Rechts nötig ist, also z. B., daß der Verbrecher gezwungen werde, täglich vierzehn statt acht Stunden zu arbeiten, damit der Ertrag von sechs Arbeitsstunden dem Geschädigten zufließen könne. Dies allein ist nach altgermanischer Anschauung die Aufgabe der Strafrechtspflege, sie ist lediglich Ergänzung der Zivilrechtspflege, was darüber hinaus liegt, wird Gott überlassen. So haben es unsre Vorfahren noch im Mittelalter gehalten, wenigstens in den Städten, die sich eigener Gerichtsbarkeit erfreuten. Ein Verfahren von Amts wegen gab es nicht; nur wo ein Kläger war, und zwar ein Privatkläger, fand sich ein Richter. Das Klagerrecht hatte zunächst der Geschädigte, doch nur innerhalb einer bestimmten Frist: in Straßburg innerhalb

*) Wenn die Gerichte die Thätigkeit der Polizei bloß zu unterstützen haben, z. B. durch Verurteilungen wegen „Widerstands gegen die Staatsgewalt“ und dergleichen Vergehungen, so wirkt das zwar bei großer Häufigkeit der Fälle verderblich, aber noch nicht geradezu auflösend. Diese letztere Wirkung tritt aber ein, wenn die Justiz in hunderttausenden von notorischen Straffällen die Erhebung der Klage unterläßt, um eine polizeiliche Ordnung nicht zu stören, die mit dem Gesetz im schreiendsten Widerspruch steht. Das ist bekanntlich in Sachen der Prostitution der Fall. Nach dem Reichsgesetz ist jeder Hausbesitzer zu bestrafen, der Prostituirte beherbergt, und um der Form zu genügen, werden auch wirklich in jeder Großstadt alljährlich einige Hausbesitzer bestraft, wahrscheinlich solche, in deren Häusern die Dirnenwirtschaft besonders ansüßig betrieben wird. Die ungeheure Mehrzahl aber bleibt unbestraft und muß es bleiben, weil die Polizei einen Teil der Prostituirten unter ihre Aufsicht nimmt, die in diesem Falle zugleich Schutz bedeutet, denn sie giebt jeder einzelnen solchen Person ein Exemplar der „Polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes“ in die Hand, das nichts andres ist als ein Gewerbechein. Die Berliner Staatsanwälte brauchen bloß auf die Polizei zu schicken, und sie erfahren die Adressen von ein paar tausend Wirten, die Prostituirte beherbergen. Das thun sie natürlich nicht, obwohl sie wissen, wie die Sache steht. Und die Richter nehmen keinen Anstand, einen zufällig denunzirten Schuldigen zu verurteilen, obwohl sie wissen, daß ihnen Tausende von ebenso Schuldigen unbehelligt vor der Nase herumlaufen. Wie kann sich bei einem solchen Zustande der Sinn für Recht und Gesetz in den Köpfen unsrer Juristen behaupten?

eines Jahres, in Speier innerhalb zweier Monate. Außer dem Geschädigten waren seine Verwandten zur Anklage berechtigt und unter Umständen, namentlich im Falle eines Mordes, verpflichtet. Doch auch im Falle des Mordes handelte es sich nur um den Schadenersatz; und so tief wurzelte diese Auffassung, daß noch im siebzehnten Jahrhundert in Basel ein Totschläger bloß aus der Stadt verwiesen wurde; weil — so entschied der Rat der Dreizehn — „die Verwandten des Entlebten nichts zu klagen begehrt, als achtet man für unnötig, dem Thäter den Prozeß im Hofe allhier zu machen.“ Und im Jahre 1632 wurde ebenda noch einmal die *compositio* vorgenommen; der Vater eines Ermordeten erklärte, nicht klagen zu wollen, wenn ihm der Thäter 400 Pfund zahlte; der Thäter blieb unbestraft, obwohl er schließlich bloß 80 Pfund zahlte.

Wie wäre es, wenn z. B. die Sittlichkeitsvereine ihre Thätigkeit auf dieses Feld verlegten? Bisher haben sie das Unmögliche erstrebt, die Männer zu fleischlosen Engeln zu machen, und dabei außer schönen Redensarten, armseligen Denunziationen und Vermehrung der Polizei nichts zu wege gebracht. Sie könnten aber ein erreichbares Ziel ins Auge fassen, und erreichten sie das, so wären sie etwas großes. Dieses Ziel wäre, zu verhindern, daß Mädchen und Frauen gegen ihren Willen von andern in den Sumpf der Prostitution gezogen oder gestoßen würden, sodaß nur noch jene leichtsinnigen, faulen und sinnlichen Geschöpfe hineingerieten, die selbst hineinwollen. Dieser Zweck könnte erreicht werden durch folgende Gesetze, zu denen uns die Agitation der Sittlichkeitsvereine verhelfen möge: 1. Die Behörden haben nicht auf die Alimentationsklage zu warten, sondern bei jeder unehelichen Geburt den Vater des Kindes zu ermitteln; dieser hat das Kind zu erhalten, nicht bis zum vierzehnten Jahre, sondern bis es sich selbständig sein Brot verdient; hat die Mutter in der Zeit der Empfängnis mit mehreren Mannspersonen Umgang gehabt, so haften diese in solidum. 2. Jede Jungfrau, die durch ihren Brotherrn oder dessen Sohn oder Werkführer oder sonstigen Aufsichtsbeamten*)

*) In einer Fabrikstadt wurde jüngst eine Arbeiterinnenversammlung abgehalten. Die Arbeiterinnen klagten unter andern darüber, daß solche, die die unsittlichen Anträge der Fabrikbeamten zurückwiesen, durch Lohnabzüge gestraft würden, zu denen angebliche Fehler der abgelieferten Waren den Vorwand liefern müßten. In dem ganz kapitalistischen und in solchen Sachen sehr vorsichtigen Berliner Tageblatt erzählt (1893, Nr. 623) eine Frau Anna Blotho, Leiterin eines Mädchenhorts, die Schicksale eines Mädchens. Martha wurde von ihrer „Familie“ aus dem Dienste, in dem sie Frau Blotho untergebracht hatte, herausgerissen und zu besserer Ausnutzung in eine Fabrik gesteckt. Bei einer zufälligen Begegnung erzählte sie ihrer Gönnerin unter Thränen, daß es ihr bis jetzt noch gelungen sei, den Nachstellungen des Aufsehers zu entgehen, freilich werde sie dafür sehr grob behandelt. Kürzlich ist einmal ein Berliner Fabrikaußseher, der sich eine förmliche Paschawirtschaft eingerichtet hatte, angeklagt worden. Auf dem Bergarbeiterkongreß in Berlin erzählte der Vertreter der österreichischen Bergleute, Szinger, dessen höchst interessante Rede sogar von der demokratisch angehauchten Berliner Morgenzeitung der Hauptsache nach unterschlagen worden ist: Die Behandlung ist russisch; die Männer werden geprügelt und die Frauen mißbraucht.

in Unehre gebracht worden ist, hat Anspruch auf ein Jahrgeld bis zu ihrer sichern Versorgung durch Heirat oder Vermögenserwerb, sonst bis an ihr Lebensende. *) 3. Behörden, die Frauengewerkvereine auflösen oder in ihrer Thätigkeit hindern, werden bestraft, da die Erzwingung besserer Arbeitsbedingungen das beste Schutzmittel vor der Gefahr der Prostitution ist. Will man solche Männer, die bei der Verführung brutale Gewaltmittel angewendet oder ihre Arbeiterinnen geradezu auf die Prostitution angewiesen haben, außerdem noch mit Gefängnis oder Zuchthaus bestrafen, so habe ich nichts dagegen, vorausgesetzt, daß ihre Vermögenslage die Erfüllung der ihnen aufzulegenden Verpflichtungen trotz der Einsperrung verbürgt; im andern Falle, d. h. wenn sie arbeiten und Geld verdienen müssen, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können, wäre es äußerst thöricht, sie einzusperrern.

Aber damit sind wir schon auf das Thema von der Unzweckmäßigkeit der heutigen Strafweise gekommen, das ja noch besonders behandelt werden soll. Und überdies, wie mitleidig werden die Juristen über eine solche Aufwärmung von Anschauungen niederer Kulturstufen lächeln! Heute sind wir doch darüber hinaus, dem einzelnen lebendigen Menschen Recht schaffen zu wollen. Mit diesem Wesen niedrigster Gattung, dem „Individuum,“ haben wir es ja gar nicht mehr zu thun. Der erhabne Geist des neunzehnten Jahrhunderts beschäftigt sich bloß noch mit Wesen höherer Ordnung: mit Staat und Gesellschaft und mit dem Recht in abstracto oder der Gerechtigkeit. Zwar ist der einzelne Mensch ein lebendiges Wesen, das Hunger und Durst, Hitze und Kälte fühlt, das Kleidung, Nahrung, Wohnung und Freude braucht, und wenn es diese Güter nicht hat, verkümmert, dagegen ist die Frau Justitia in abstracto weiter nichts als eine in Öl gemalte oder in Stein gehauene Figur, ein Symbol oder ein Götzenbild, das weder Freude noch Schmerz fühlt noch Bedürfnisse hat, aber gleichwohl: sie geht dem Menschen vor. Zwar fällt die Verwirklichung des Rechts in abstracto erbärmlich aus, desto erbärmlicher, je öfter zur Verfolgung jedes armseligen Hühnerdiebes „zehntausend Unterthanen aufgeboden worden,“ auch wenn gar kein Geschädigter klagt, aber gleichwohl: das Recht muß verwirklicht werden, und der Staat darf kein Unrecht ungesühnt lassen, d. h. keine That oder Unterlassung, die von Polizisten und Staatsanwälten für Unrecht gehalten wird. Das wäre nun wieder ein besonderes Thema, wohl wert der Behandlung; es wäre zu zeigen, wie die empörendsten Ungerechtigkeiten völlig ungesühnt bleiben oder mit lächerlich unbedeutenden Strafen gebüßt werden, während Thaten, die gar kein Recht verletzen, bloße Verstöße gegen irgend eine Sitte oder eine willkürliche Polizei-

*) Zunächst wären jene Theaterdirektoren und Inhaber von Konfektionsgeschäften zu fassen, deren Sklavinnen zu einem Toilettenluxus gezwungen werden, dessen Kosten die Besoldung aufzehren.

verordnung, unbedeutende Vergehungen aus Not, berechtigte Kritiken öffentlicher Personen und Maßregeln mit drakonischer Strenge bestraft werden, und dieser Nachweis wäre auf allen Gebieten zu führen, auf dem der Eigentumsverletzungen, der Verletzungen der Person, des Leibes, der Ehre, der Verletzungen der Jungfräulichkeit und der Ehe.*) Doch der Stoff dafür ist so reichlich vorhanden und liegt so offen da, daß sich ihn jeder selbst zurecht legen kann. In den untern Schichten des Volks geschieht das auch ohnehin täglich; es soll daher mit diesen Zeilen nur den Bewohnern des Olymps wieder einmal der Dienst erwiesen werden, sie an das zu erinnern, was in dem Tartarus vorgeht, auf dem ihr Palast ruht.

Es ist klar, daß ein solcher Zustand der Rechtspflege die sittlichen Begriffe verwirren und trüben und die sittlichen Empfindungen abstumpfen muß. Der Staat hat zwar nicht die Aufgabe, die Sittlichkeit zu verwirklichen, er hat sie so wenig, wie sie etwa die Eisenbahnverwaltung oder ein Kaufmannsgeschäft hat, aber er sollte sich doch hüten, in seinen Unterthanen die sittliche Empfindung andauernd zu verletzen und dadurch abzustumpfen. Zwar brauchen die herrschenden Klassen für sich selbst keine Moral, so lange ihr Staat stark genug ist durch Gewalt,**) aber die Gewalt kann einmal versagen, und dann werden sie es unangenehm empfinden, daß sie zu der Zeit, wo sie die Herrschaft hatten, einen ganz verkehrten Eigentumsbegriff ausgebildet, das Mitleid planmäßig ausgerottet***) und um des Scheins der geschlechtlichen Sittlichkeit willen deren Wesen zerstört haben.

*) Während die Offenbarung des Geschlechtlichen, ohne das es doch gar keine Ehe giebt, und jeder Hinweis darauf bestraft werden, bleiben der Ehebruch des Weibes, die Verführung der Jungfrau und das Eigenlassen der Verführten ungestraft; ja es kommt vor, daß sich ein junger Mann der Verführten dadurch entledigt, daß er sie der Sittenpolizei denunziert, und daß er sich dieser Niedertracht auch noch rühmt.

***) Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß sie keine hätten.

**) Die Behandlung des Bettels ist zu allen Zeiten eine sehr schwierige Angelegenheit gewesen; aber bei den heutigen Besitz- und Erwerbsverhältnissen steht es fest, daß viele tausend Menschen nur die Wahl haben, ob sie betteln oder verhungern wollen, daß daher die allgemeine Unterdrückung des Bettels eine Brutalität ist. Mag nun das Staatswohl diese Brutalität fordern — die Justiz soll sich hüten, ihr den Stempel des Rechts aufzudrücken. In Berlin ist jüngst ein blinder Streichholzverkäufer als Bettler bestraft worden, weil er auf der Brust ein Schild mit der Aufschrift „erblindet“ trug. Für ein solches Urteil giebt es keine parlamentarische Bezeichnung. Von einer Belästigung des Publikums, die nebenbei bemerkt gar nicht Justiz-, sondern bloß Polizeisache ist, kann in einem solchen Falle keine Rede sein. Der kleine Mann, der ein paar Groschen für ein Vergnügen erübrigt hat, freut sich, wenn er auf einem Ausfluge Gelegenheit hat, einem Armen mit einem Nickel eine Freude zu machen, und wenn sich der reiche Mann, dem 20 Mark für eine Flasche Wein und 2000 Mark für den Blumenschmuck seiner Gastafel nicht zu viel sind, durch den Anblick eines Elenden belästigt fühlt, so ist ihm das ganz gesund. Wenn die modernen Regierungen wirklich, wie sie vorgeben, die Verwirklichung der Sittlichkeit für ihre höchste Aufgabe hielten, so würden sie, anstatt die Elenden in ihren Höhlen verborgen zu halten, allmonatlich einen großen

Zu dieser Verschlechterung des Charakters unsers Volks im allgemeinen kommt, daß er durch unsre öffentlichen Zustände besonders nach einer bestimmten Richtung hin verschlechtert, daß er entdeutscht wird. So schwierig oder vielleicht unmöglich es auch sein mag, das Wesen irgend eines Volkscharakters in Worten auszudrücken, eines ist zweifellos, daß die Tugenden und Fehler der alten Germanen die eines Herrenvolks und nicht die eines Sklavenvolks gewesen sind: Wahrhaftigkeit, persönlicher Mut, stolzer Unabhängigkeitssinn gehören wesentlich zum deutschen Charakter; man nehme die drei hinweg, und wir sind unsern östlichen Nachbarn innerlich gleichförmig geworden. Jetzt wirken Majestätsbeleidigungsprozesse, Denunziantentum und Spizeltum zusammen, uns den Byzantinismus einzupflegen, der Eidunfug und die zahlreichen Preßprozesse — Prozesse, die weit häufiger gegen die Wahrheiten als gegen die Lügen der Presse geführt werden — zerstören die Wahrhaftigkeit, und das absolute Polizeiregiment, das von der Justiz gestützt wird, erzeugt niedrigen Knechtsinn, slavisiert uns. Wie häufig Mißhandlungen von Unterthanen durch die Polizei vorkommen, davon erfahren die Anhänger der „Ordnungsparteien“ wenig oder nichts, weil sie sozialdemokratische und demokratische Blätter nicht lesen, ihre eignen Parteizeitungen aber diese Dinge grundsätzlich totschweigen. Es muß anerkannt werden, daß brutale Polizeibeamte hier und da bestraft werden. Aber das kommt doch äußerst selten vor; im allgemeinen schenken die Gerichte grundsätzlich der Polizei mehr Glauben als dem Gemüthshandelten, und dieser kann schon froh sein, wenn er nicht noch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt verurteilt wird. Kürzlich ist ein Nixdorfer Nachtwächter sogar zu einer verhältnismäßig hohen Strafe verurteilt worden, zu neun Monaten Gefängnis. Ein Mann, ein Rohrleger, stolperte im Dunkeln

Umzug veranstalten und die Reichen zum Zuschauen zwingen; das wäre ein sehr gutes Mittel einen ganz wesentlichen Bestandteil der Sittlichkeit, das Mitgefühl, den Herzen der Reichen einzupflanzen. Ich bin weit entfernt davon, mit Schopenhauer das Mitleid für die alleinige oder auch nur für die Hauptwurzel der Sittlichkeit zu halten, aber ohne Mitleid ist ein sittlicher Charakter nicht denkbar; den Charakter ohne Mitleid vertreten unter den Völkern die Mongolen. „Dschingischau mit Telegraph und Telephon“ nennt Tolstoi die heutige russische Regierung. Aber das Mongolentum greift heute wieder einmal auch im Westen um sich. In Falkenau haben die Gendarmen am 3. Mai elf Bergleute, meist Familienväter, angeschossen, von denen sieben gleich darauf verstorben sind; da alle, bis auf einen, von hinten angeschossen wurden, so ist damit bewiesen, daß nicht Widerstand gegen die Staatsgewalt das Blutbad verschuldet hat. Der Ackerbauminister Graf Falkenhayn hat als einziges Heilmittel gegen die Bergarbeitergährung die Zurückführung der Arbeiter zu Gott und zum Gehorsam gegen seine Gebote empfohlen. Wenn dieser Mißbrauch der Religion nicht bald aufhört, kann die Loslagung vom amtlichen Kirchentum Gewissenspflicht werden. In der Frankfurter Zeitung erzählt ein Afrikareisender, ein alter Neger habe ihm gesagt: „Ihr Europäer predigt uns eine sehr schöne Religion; von uns verlangt ihr auch, daß wir die schönen Gebote dieser Religion erfüllen, ihr selbst aber benehmt euch gegen uns, wie sich nach euern Religionsbüchern der Teufel gegen die Menschen benimmt.“

über einen Hund und machte seinem Ärger darüber mit lautem Schimpfen Luft. Der Nachtwächter verhaftete ihn „wegen ruhestörenden Lärms,“ obwohl er ihn persönlich genau kannte, und schlug ihn in der Wachtstube ohne jede Veranlassung wiederholt mit der Faust ins Gesicht. Der Verhaftete hatte seine Wohnung anzugeben; da sich aber beim Nachschlagen im Melderegister sein Name nicht fand, wurde er über Nacht eingesperrt. Zunächst wurden ihm die Taschen entleert, und dabei fand der Nachtwächter ein Werkzeug, wie es die Rohrleger brauchen, das er für einen Dietrich hielt. Nun schrie er: „Was, du verfluchter Hund, du hast auch noch Dietriche bei dir?“ und schlug ihn wieder mehrmal ins Gesicht. Der Gemißhandelte ließ sich alles gefallen, sprach kein Wort, sträubte sich nicht, ließ sich am andern Morgen die Male im Gesicht vom Arzt bescheinigen und erstattete Anzeige. Das alles würde nun wahrscheinlich dem Manne nichts genützt haben, wenn nicht der Amtschreiber bei diesen Szenen anwesend gewesen wäre und für die Aussagen des Klägers gezeugt hätte; dieses Zeugnis konnte natürlich nicht angefochten werden. Für gewöhnlich gilt es den Verwaltungs- wie den Gerichtsbehörden als selbstverständlich, daß die Polizei ihre Befugnisse niemals überschreite; diese beinahe absolute Unangreifbarkeit aber, die ihr zugesichert wird, muß notwendig zahlreiche Überschreitungen der Amtsgewalt erzeugen; das einzusehen, braucht man noch kein großer Psychologe zu sein. Der neue Bürgermeister von Mainz hat es denn auch für nötig erachtet, bei der Vorstellung sämtlicher Polizeibeamten diesen Herren einzuschärfen, daß sie wegen der Bürger, nicht umgekehrt die Bürger ihretwegen daseien, und daß sie sich eines anständigen Tones gegen das Publikum zu befleißigen hätten.

Man wird nun vielleicht einwenden, daß einige hundert, selbst einige tausend Fälle von Mißhandlung durch die Polizei unter einem Volke von fünfzig Millionen Seelen verschwänden und in dessen Gesamtcharakter schwerlich eine Spur hinterlassen könnten. Aber bei dem heutigen Zustande unsrer Presse wird fast jeder einzelne Fall ziemlich weithin bekannt, und so setzt sich im gemeinen Mann die Überzeugung fest, daß er der Polizeiwillkür preisgegeben sei. Auch der anständige Bürger weiß, daß, wenn er nicht sehr vornehm aussieht, ein übelgelaunter Polizist ihn schlagen oder zu Boden werfen darf, und daß, wenn er sich dagegen wehrt, dies als Widerstand gegen die Staatsgewalt bestraft wird; besonders Marktbauern begegnet das leicht, wenn sie aus Versehen irgend eine Polizeiverordnung verletzen. Außerdem weiß der „deutsche Reichsbürger,“ der nicht zu den Vornehmen gehört, daß die Polizei bei Tag und bei Nacht in seine Wohnung eindringen, seine Sachen und ihn selbst bis auf den Leib durchsuchen, ihn nachts aus dem Bette holen und auf eine Denunziation hin ins Gefängnis stecken kann. Das ist zum Beispiel einigemal wegen versäumter Zahlung von ein paar Mark Strafe geschehen, wobei sich dann nachträglich noch herausstellte, daß das Geld schon bezahlt und die

Nachlässigkeit eines Beamten an der ungerechtfertigten Verhaftung schuld war. Alles dieses zusammen muß uns mit der Zeit zu Slaven machen, mögen wir auch fortfahren, deutsch zu reden.

Solange der deutsche Volkscharakter, als dessen größter Vertreter Luther gepriesen werden darf,*) aufrecht stand, so etwa bis zum dreißigjährigen Kriege, drückte er sich auch in den öffentlichen Einrichtungen und namentlich in der Rechtspflege aus, die freilich schon vom fünfzehnten Jahrhundert ab vielfach vom römischen Recht verdrängt wurde. Niemand konnte anders gerichtet werden als von Männern seinesgleichen. Nur die Schöffen hatten das Recht zu finden, der vorsitzende Vertreter einer Obrigkeit, der Vogt, Schultheiß oder Amman, hatte es nur zu fragen, hatte nur das Verfahren zu leiten. Und saß der Landesherr, saß der König selber zu Gericht, er war nur Urteilsfrager; ein Urteil zu fällen war ihm nicht erlaubt, daher durfte und konnte er auch allein, ohne Schöffen, gar kein Gericht abhalten. Auch durfte er das Urteil nicht schelten; der Gerichts„umstand“ dagegen, anfänglich die Gesamtheit aller freien Männer, soviel ihrer anwesend waren, später eine Zahl berechtigter, durfte es. Den Hausfrieden hatte auch die Obrigkeit zu respektieren. Den Hausfriedensbrecher durfte der Hausherr mit Gewalt vertreiben und dabei verwunden; schlug er ihn tot, so schadete ihm auch das nichts, wenigstens war dies in Augsburg, Basel und in manchen andern Städten Gesetz; die Freunde des Ermordeten konnten ihm nichts anhaben. In gewissen Fällen war der Obrigkeit allerdings gestattet, eine „Heimsuchung“ vorzunehmen, für gewöhnlich aber hatte das Gericht in die Wohnung keinen Zutritt. „Der Richter durfte den Verbrecher nur bis zur Thür verfolgen und mußte sodann vor der Thür Gericht halten. Ohne Urteil durfte er den Thäter nicht aus dem Hause holen. In Bamberg mußte das Gericht den in ein Bürgerhaus geflüchteten Verbrecher sogar wieder in das Haus, worin es ihn verhaftet hatte, zurückbringen.“ (Maurer, Städteverfassung I, 451). Auf dem Lande erfreuten sich sogar die Hörigen des Schutzes ihrer Person und ihres Hauses vor willkürlichen An- und Eingriffen der Obrigkeit. Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 1288) schreibt: „Der persönlichen Freiheit ohne richterlichen Spruch beraubt zu werden, war auch für den Grundholden, abgesehen von den Fällen handhafter That, rechtlich undenkbar; Zahlungssäumnis für Gerichtsgelder sollte nur Pfändung, nicht Verhaftung nach sich ziehen; und wo irgend möglich setzte man an die Stelle persönlicher Festnahme die Verpflichtung zur Bürgenstellung. Auch der Hausfriede der armen Leute scheint auf das energischste gewahrt; die Einforderung der Herrenzinsen gestattete keinen Bruch keineswegs — zumeist besteht die Bestimmung, die

*) Nämlich hinsichtlich der oben genannten drei Eigenschaften, der Herrtentugenden; an Gemüt und Vielseitigkeit nehmen es auch wohl noch andre mit ihm auf.

Zinsen sollten über das Gatter oder wenigstens die Hauschwelle gereicht werden —; und mehrfach drückt sich die strenge Konstruktion des ältesten Hausfriedens noch in dem Rechte aus, Diebe und Heimsucher im Haus bei handhafter That straflos oder so gut wie straflos zu töten.“ Geschlagen werden durften, wenn wir dem alten Justus Möser glauben dürfen, bei den alten Sachsen nicht einmal die Liti, die zwar zu zwei Dritteln ihres Daseins Knechte, mit dem dritten Drittel aber frei waren, „weil man nicht auf zwei Drittel geschlagen werden kann, ohne daß nicht das dritte Drittel, worüber der Herr nichts zu sagen hat, mit darunter leide.“

Zur Freiheit, wäre es auch nur halbe oder Drittelfreiheit, gehört das Recht der Eigenwehr und die Waffenehre. Der Gerichtsstand, schreibt Lamprecht (a. a. O. S. 1292 und 1293), zog stets bewaffnet zum Gericht; erst im sechzehnten Jahrhundert verliert sich hie und da dieses Recht der landarbeitenden Klassen. Nun giebt ja heutzutage die allgemeine Dienstpflicht dem Mann auf ein paar Jahre seine Waffenehre wieder. Allein diese moderne Wehrverfassung leidet ebenso wie unser Gerichtswesen und alle übrigen öffentlichen Einrichtungen an dem Widerspruch zwischen dem thatsächlich bestehenden Standesunterschiede und seiner amtlichen Zeugnung: Proletarier gehören nicht in ein Volksheer. „Von einem Heuermann [Pächter] hat nie gefordert werden können, daß er zur Verteidigung des Staats sein Leben aufopfere,“ sagt Justus Möser; was würde er zu dem Einfalle der heutigen Gesetzgeber sagen, Leute in das Volksheer einzureihen, die es nicht einmal zu einem Pachtacker bringen! Nicht das Wahlrecht ist das Korrelat zur Dienstpflicht, wie man gewöhnlich sagt, sondern der Grundbesitz; das Wahlrecht hat für die Besitzlosen nur insoweit Wert, als es ihnen die Möglichkeit eröffnet, durch eine politische Umwälzung zu Grundbesitz zu gelangen. Weil sie dieses Ziel nur wittern, aber nicht klar sehen, erscheint es ihnen vorläufig in der verschwommenen Gestalt eines Gemeinbesitzes. Zu der Zeit, wo die allgemeine Dienstpflicht in Preußen eingeführt wurde, bei den Umständen, unter denen, bei der Form, in der es geschah, konnte sie als Wiederherstellung der altgermanischen Wehrverfassung gelten; denn der deutsche Mann war damals der Regel nach ein wenn auch noch so kleiner Besitzer, und mit Begeisterung ergriff er die Waffe, um Haus und Hof vom schmarozenden Eroberer zu befreien. Seitdem haben sich die Zeiten, die Umstände und die Wehrverfassung selbst geändert, und bald wird man sich vor die Wahl gestellt sehen, ob man die Proletarier von der Dienstpflicht befreien oder sich den Geist des Heeres durch Massen von Menschen verderben lassen will, die nur als gepreßte Söldner dienen, mit Ingrim gegen ihre Anführer im Herzen, für Zwecke, die nicht ihre persönlichen Zwecke, ja die ihrem eignen Interesse entgegengesetzt sind.

Der Absolutismus des vorigen Jahrhunderts hat den deutschen Geist nur in den obern Schichten der Gesellschaft zerstört; unten lebte kerndeutsches

Wesen weiter, wie es uns in Möfers patriotischen Phantasien begegnet, wenigstens bei den kräftigsten deutschen Volksstämmen. Heute, wo Dampf und Elektrizität den Staat allgegenwärtig machen, sitzt dieser jedem Einzelnen im Genick, erfaßt ihn mit der ehernen Zange seines Mechanismus und sucht in ihm den Unabhängigkeitsgeist zu zermalmen. Die römische Rechtsprechung war es, was im Jahre 9 n. Chr. die kerndeutschen Stämme zwischen Rhein und Weser zum Aufruhr getrieben hat; dieselbe römische Rechtsprechung hat den Bauernkrieg 1525 verschuldet; dieselbe römische Rechtsprechung versetzt auch heute wiederum große Volksmassen in dumpfe Gährung. Nicht etwa, daß das römische Recht an sich etwas schlechtes wäre; es ist im Gegenteil das vollkommenste aller Rechte, die in Worten krySTALLisirte menschliche Vernunft. Aber bei seiner Anwendung werden verhängnisvolle Fehler begangen. Der absolutistisch-byzantinische Zopf, der bei seiner Kodifizierung unter Justinian daran gehängt worden ist, wird mit herübergenommen. Sein Geist bleibt unbeachtet oder wird wohl ins Gegenteil verkehrt, dieser Geist, der sich in den schönen Grundätzen ausspricht, daß niemand über seine Kräfte verpflichtet werden könne, daß Rechte und Freiheiten im weitesten, Verpflichtungen und Lasten im engsten Sinne zu verstehen seien, daß in zweifelhaften Fällen die Vermutung für die Freiheit stehe, daß das Gute in jedem als selbstverständlich vorausgesetzt werde, das Schlechte aber niemals vorausgesetzt werden dürfe, sondern bewiesen werden müsse. Die Einzelbestimmungen des römischen Rechts ferner, die für Rom und die Römer berechnet waren, werden auf Menschen und Verhältnisse angewandt, auf die sie nicht passen, und unsre Richter endlich stehen zum Teil nicht mitten in dem Volke, das sie richten sollen, als seine Beauftragten, sondern sie stehen ihm gegenüber, wie die herrschenden Römer den unterworfenen Völkern gegenüberstanden.

Wahrscheinlich wird man einwenden: welche Phantasterei, in dem Ameisenhaufen unsrer Großstädte und Industriebezirke die Freiheit der alten sächsischen Bauern wieder herstellen wollen! Daß jene alten Zustände nicht wieder hergestellt werden können, ist zum Teil richtig; von Hausrecht z. B. kann ja in Berlin keine Rede mehr sein, wo unter je 100 Männern nur 4 Hausbesitzer sind (wobei noch dazu den meisten von ihnen kein Ziegel auf dem Dache ihrer Häuser gehört) und 96 Inlieger. Aber es ist nicht in allen Stücken richtig; Sicherheit vor Prügeln und ungerechtfertigter Einsperrung z. B. wäre wohl auch für die Inlieger möglich. Sollte es aber ganz richtig sein, dann verschone man uns endlich mit deutschnationalen Redensarten! Können wir nicht mehr deutsch leben, dann sind wir auch keine Deutschen mehr.

Andre werden sagen: nun ja! das ist ja alles ganz schön und ganz richtig. Das erkennen wir ja auch alle selbst an; deswegen hüten wir uns ja so sorgfältig, den Geist unsrer Offiziere, Korpsburschen und Beamten zu dämpfen und ihre Schneide stumpf zu machen; deswegen haben wir ja Herrn

Bennigsten Beifall zugerufen, als er bei der Beratung über den russischen Handelsvertrag meinte, man solle das starke Selbstgefühl der preussischen Junker nicht schelten, sondern sich darüber freuen, Volk und Vaterland brauchten solche Männer; also, das ist ja in Ordnung. Aber es gilt doch nicht für alle, vor allem nicht — für unsre Knechte! Gut, ich bins zufrieden; nur sage ich: dann mache man auch diesen Knechten ihr besonders Recht und — entscheide, wer zu den Herren, und wer zu den Knechten gehört.

Es giebt nur zwei Wege, aus der Schwierigkeit herauszukommen. Der eine ist der eben bezeichnete. Ihn möchten die Herrschenden — das ist ihr geheimer Herzenswunsch — beschreiten; sich innerhalb der gegenwärtigen Grenzen des deutschen Reiches halten, sich darin die Herrschaft sichern, echt deutsch als unabhängige Herren leben und dem Gewimmel der Arbeitsklaven, die, auf unser enges Gebiet beschränkt, immer zahlreicher werden müssen, jede Möglichkeit der Empörung und des Emporstrebens rauben, das wäre bequem und vorteilhaft. Der andre Weg wäre der, dem deutschen Volke durch Eroberung Sklaven andern Stammes zu verschaffen, dann könnten alle Deutschen, oder wenigstens die meisten, Herren sein, könnte der altgermanische Charakter für die große Masse gerettet werden. Von dieser Seite her gesehen, ist die Sozialdemokratie ein Versuch, den untern Schichten die Unabhängigkeit wieder zu erobern und den deutschen Volkscharakter auch für sie wieder herzustellen, nur daß ihre Anhänger nicht einsehen, wie unmöglich es ist, dieses Ziel ohne einen Eroberungskrieg zu erreichen. Schüler der Philosophen unsrer Humanitätsperiode, träumen sie von einer gleichen Freiheit aller. Diese ist aber nur möglich, solange das ganze Volk aus lauter kleinen Bauern besteht; nach eingetretener Arbeitsteilung und Vermögensungleichheit aber ist jeder nur frei nach der Zahl der Knechte, die er unmittelbar oder mittelbar (durch Geld) beherrscht. Allgemeine gleiche Freiheit ohne allgemeinen gleichen Grundbesitz würde allgemeine gleiche Unfreiheit sein.



Eine moderne Reformationsgeschichte



oderne Geschichtschreibung, moderne Wissenschaft — das sind Begriffe, die viele von vornherein verwerfen werden. Schwebt die wahre Wissenschaft nicht in einer so idealen Höhe, daß sie von irgend welchen irdischen Zeitströmungen gar nicht berührt werden kann? Kann der Weg nach der Wahrheit, dem Ziele der Wissenschaft als solcher, durch die Niederungen der Tagesfragen führen? Wer so fragt, hält es für möglich, Ideale in der Menschheit zu verwirklichen,